



Bundesamt für
Sozialversicherungen
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Per E-Mail an:
sekrariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bern, 18. Februar 2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. November 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer Änderung des AHV-Gesetzes, wonach die Behörden neu die AHVN generell verwenden dürfen. Wir wurden gebeten, dazu Stellung zu nehmen. Wir danken dem Bundesrat für diese Einladung und stellen Ihnen im Folgenden unsere Anträge und Bemerkungen innerhalb der Frist zu.

I. Anträge

Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Auf die Detailregelungen ist auf Gesetzesstufe zu verzichten. Diese soll in der Verordnung erfolgen.

Bst. a – e sind wegzulassen.

Formulierungsvorschlag:

1 Die zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer berechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen diese Nummer verwenden, wenn sie geeignete technische und organisatorische Massnahmen getroffen haben.

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 153e Risikoanalyse

Es ist darauf zu verzichten, in jedem Kanton ein eigenes, separates Verzeichnis der Datenbanken zu führen, welche die AHV-Nummer systematisch verwenden. Abs. 2 ist anzupassen.

Formulierungsvorschlag:

2 (...) Die Zentrale Ausgleichsstelle stellt dazu ein Verzeichnis zur einheitlichen Erfassung zur Verfügung.

II. Generelle Bemerkungen

Grundsätzlich wird das Anliegen unterstützt. Im Zuge der Digitalisierung bieten sich den Behörden auf allen Staatsebenen wesentliche Potenziale zur Vereinfachung ihrer Prozesse und Dienstleistungen. Die Verwendung der AVH-Nummer als Personenidentifikator unterstützt die Behörden darin, diese Potenziale auszuschöpfen und dem Anspruch nach kostengünstigeren und effizienten Verwaltungsabläufen gerecht zu werden.

Dabei ist unbestritten, dass eine Abwägung der sich bietenden Vorteile gegenüber der damit verbundenen möglichen bzw. vermuteten Risiken erfolgen muss. Ebenso müssen die Behörden die nötigen Massnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren. Dies soll aber nicht dazu führen, dass der Nutzen und vor allem die mit der technischen Vereinfachung angestrebte Aufwandreduktion durch neue administrative Aufgaben kompensiert wird. Die eingangs formulierten Anträge tragen diesem Aspekt Rechnung.

III. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Wir haben lediglich Bemerkungen zu zwei Bestimmungen des neuen vierten Teils des AHVG.

Art. 153d Technische und organisatorische Massnahmen

Die detaillierte Ausformulierung der Anforderungen in diesem Artikel auf Gesetzesstufe scheint uns nicht angebracht. Behörden und Organisationen sind heute bereits verpflichtet, im Umgang mit Personendaten (generell und insbesondere bei schützenswerten bzw. besonders schützenswerten Daten) die Informationssicherheit und den Datenschutz zu gewährleisten.

Dazu haben die Behörden und Organisationen schon Informatik- und Datenschutzkonzepte erarbeitet, die sie regelmässig weiterentwickeln und die ihr gesamtes Aufgabenspektrum abdecken. Die Verwendung der AHV-Nummer ist darin lediglich ein Aspekt.

Es geht aus unserer Sicht vor allem darum, dass die Behörden und Organisationen nachweisen, dass sie die nötigen Massnahmen eingeführt haben. Dazu sollte nicht für einen einzelnen Aspekt wie die AHV-Nummer eine Detailregelung auf Gesetzesstufe erlassen werden. Vielmehr sollte die Regelung auf Verordnungsstufe erfolgen und den

Behörden und Organisationen die Möglichkeit lassen nachzuweisen, dass sie mit ihren Systemen der Informationssicherheit und des Datenschutzes über geeignete Massnahmen auch für die Verwendung der AHV-Nummer verfügen.

Art. 153e Risikoanalyse

Abs. 2

Es scheint aufwändig und für eine Gesamtsicht ineffizient, wenn die Einheiten gemäss Abs. 1 dieses Artikels je eigene Verzeichnisse der Datenbanken erstellen, in denen die AHV-Nummer systematisch verwendet wird.

Ein zentral koordiniertes Vorgehen erachten wir hier als angezeigt. So sollte die Zentrale Ausgleichsstelle die Aufgabe erhalten, für diese Verzeichnisse Vorgaben zu machen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der kantonalen
Ausgleichskassen**



Andreas Dummermuth
Präsident